

Aber auch der oder die damaligen Besitzer der Handschrift müssen in diesem Kreis gesucht werden, wie das Vorsatzblatt beweist, das, dem schlechter bearbeiteten Pergament nach zu schließen, offenbar nicht von Anfang an zu den 12 Lagen gehörte. Die drei noch lesbaren Seiten enthalten ein Verzeichnis der Titel des Liber Extra und verschiedene Notizen juristischer wie nichtjuristischer Natur, auf die noch zurückzukommen sein wird²¹). Unter diesen ausschließlich dem 14. Jahrhundert angehörenden Einträgen befindet sich ein in Form einer Notitia abgefaßter Bericht über die von genannten Mitgliedern des Domkapitels Penne 1279 IV 30 eingegangene Verpflichtung, während der nächsten 5 Jahre solange keinen Bewerber als Kanoniker aufzunehmen oder Expektanzen auf Kanonikate zu erteilen, bis das Kapitel wieder nur mehr 16 Mitglieder umfaßt. Der paläographische Befund dieses Eintrags läßt vermuten, daß Vollzug und schriftliche Fixierung des Rechtsgeschäftes ziemlich gleichzeitig erfolgt waren²²). Da der ursprüngliche Aufbewahrungsort des Doppelblattes nicht feststeht, muß unentschieden bleiben, ob es sich bei der Aufzeichnung nur um eine rechtsunwirksame „Gedankenstütze“ oder aber um ein authentisches Zeugnis über das Rechtsgeschäft selbst gehandelt hat²³). Aber wenn es sich hier einmal um einen Text mit öffentlicher Glaub-

de praeb. 3 bzw. c. 4 Extravag. comm. de praeb. 3, 2) löste z. B. auch in der Salzburger Kirchenprovinz vergleichbare Bemühungen aus, wie die Supplik der Bischöfe und Domkapitel dieser Provinz an Johann XXII. von 1320 X 23 zeigt; vgl. den Druck bei Marianne Popp, Das Handbuch der Kanzlei des Bischofs Nikolaus von Regensburg (1313—1340) (Quellen und Erörterungen zur Bayerischen Geschichte N. F. 25, 1972) S. 42—44 Nr. 25 mit Vorbemerkung. — Der bei Pius B. Gams, Series episcoporum ecclesiae catholicae (1873—86) S. 911 zum Jahr 962 erwähnte Gaidolfus kann ganz sicher nicht mit Formular 1 oder 3 in Verbindung gebracht werden. Das gleiche dürfte auch auf den bei N. Kamp, Kirche und Monarchie S. 43—45 behandelten Bischof Gualterius de Civitate Quana († 1238) zutreffen. Im übrigen würde sich an der Datierung der Formularsammlung auch dann nichts ändern, wenn letzterer mit einem der dort genannten Magister G. identisch wäre.

²¹) Vgl. dazu S. 32/33 Anm. 38.

²²) Alle anderen in der Handschrift selbst wie auf dem Vorsatzblatt eingetragenen Notizen sind späteren Datums.

²³) Um ein authentisches Zeugnis hat es sich gehandelt, wenn die Aufzeichnung z. B. im Archiv des Bischofs von Penne, der als authentische Person öffentlich glaubwürdige Urkunden ausstellen konnte, aufbewahrt wurde. Vgl. dazu Tancred, Ordo iudiciarius, in: Pillius, Tancredus, Gratia, Libri de iudiciorum ordine, hg. v. Friedrich Christian Bergmann (1842) S. 249: *Sexto loco dicitur* (eine Urkunde) *publicum, quod de archivo seu armario publico produci-tur*. Zum authentischen Siegel und deren Inhaber vgl. im übrigen auch Erich Kittel, Siegel (1970) S. 129 f. und Wilhelm Ewald, Siegelkunde (1914) S. 42 ff.